



Zweckverband zur **WASSERVERSORGUNG** der Altmannsteiner Gruppe

Wissenswertes zu kommunalen Abgaben

Zentrale Rechts- und Ermächtigungsgrundlage des Kommunalabgabenrechts ist das Bayerische Kommunalabgabengesetz (KAG). Bei den „kommunalen Abgaben“ geht es im Kern darum, die Kosten öffentlicher Einrichtungen vorteilsgerecht innerhalb der Solidargemeinschaft auf die Abgabepflichtigen umzulegen.

Die kommunalen Abgaben beim Wasserzweckverband sind im wesentlichen die Herstellungsbeiträge (Art. 5 KAG) und die Benutzungsgebühren (Art. 8 KAG).

Herstellungsbeiträge, was sind das?

Während die Benutzungs- bzw. Verbrauchsgebühren nach dem Äquivalenzprinzip (Leistung / Gegenleistung) abgerechnet werden, handelt sich bei Herstellungsbeiträgen um öffentliche Abgaben, die zur Deckung des Investitionsaufwandes bestimmt sind. Im Kommunalabgabengesetz schreibt der Gesetzgeber vor, dass der Aufwand für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen von den Grundstückseigentümern oder den Erbbauberechtigten getragen werden muss. Herstellungsbeiträge sind ein besonderes Entgelt dafür, dass einem Grundstück durch die Möglichkeit des Anschlusses an eben diese öffentlichen Einrichtungen an die Wasserversorgungsanlage ein Vorteil erwächst. Der Herstellungsbeitrag wird einmalig festgesetzt.

Weitere Informationen bzgl. der Beitrags- und Gebührensatzung bzw. die Höhe der aktuellen Beitragssätze, finden Sie auf unserer Homepage unter Downloads.

<https://wasserversorgung-altmannstein.de/downloads/>

Welche Grundstücke sind beitragspflichtig?

Ein Herstellungsbeitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte bzw. gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn ein Recht zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage besteht bzw. wenn sie tatsächlich angeschlossen sind.

Wann wird der Beitrag erhoben?

Die Beitragsschuld bei Neubauten entsteht, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist bzw. angeschlossen werden kann und der Neubau fertiggestellt/bewohnbar ist.

Wird eine Veränderung der Grundstücksfläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, so sind diese Flächenmehrungen – sog. Nacherhebungstatbestände – beitragspflichtig. Die Beitragspflicht entsteht mit Abschluss der Maßnahme. Der Abschluss der Maßnahme ist vom Grundstückseigentümer dem Zweckverband anzuzeigen.

Beispiele

- Tritt eine Veränderung der Grundstücks- oder Geschossfläche, der Bebauung oder der Nutzung ein, so sind Flächenmehrungen beitragspflichtig. Veränderungen in diesem Sinne können sein:
- nachträglicher Ausbau eines bisher beitragsfreien Dachgeschosses
- Anbau an das Gebäude (z. B. Wintergarten, etc.)
- Aufstockung bzw. Umbau eines Wohnhauses
- Zukauf einer Nachbarfläche zum Grundstück
- Nutzungsänderungen von Hallen und landwirtschaftlichen Gebäuden für gewerbliche bzw. Wohnzwecke (z. B. Scheune/Garage zu Werkstatt/Wohnung — auch wenn kein Abwasseranschluss vorhanden ist! Hier ist die Art der Nutzung ausschlaggebend)

Wer ist beitragspflichtig?

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstücks ist.

Welche Mitteilungen sind gegenüber dem Wasserzweckverband Pflicht?

Im Sinne der Beitragsgerechtigkeit aller Bürger heißt es gem. Art. 5 Abs. 2a Satz 2 KAG: „Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, dem Beitragsgläubiger für die Höhe des Beitrags maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen, auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen, Auskunft zu erteilen.“

Wann ist die Zahlung fällig?

Der Beitrag ist grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheides fällig. Sollte die rechtzeitige Zahlung eine unbillige Härte darstellen, kann auf Antrag eine Stundung in Form einer Ratenzahlung gewährt werden. Für die Dauer der gewährten Stundung müssen Zinsen in Höhe von 2% über den aktuellen Basiszins jährlich erhoben werden.

Bitte beachten Sie, dass trotz Einlegung eines Rechtsbehelfs (Widerspruch oder Klage) die Forderung zum angegebenen Zeitpunkt fällig wird.

Wie wird der Beitrag berechnet?

Der Herstellungsbeitrag berechnet sich nach der Grundstücks- und Geschossfläche. Hierbei ist wichtig, dass die Geschossfläche nicht mit der Wohnfläche gleichgesetzt werden darf. Die Geschossfläche ergibt sich nach den Außenmaßen des Gebäudes in sämtlichen Geschossen.

Genauere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Beitrags- und Gebührensatzung. Diese finden Sie auf unserer Homepage unter Downloads.

Kann ein Beitrag verjähren und gibt es Ausnahmen?

Ein Herstellungsbeitrag unterliegt der vierjährigen Verjährungsfrist. Beginn der Verjährungsfrist ist immer der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beitragspflicht entstanden ist (§ 170 Abs. 1 AO).

Allerdings gibt es Ausnahmen, bei denen man achtsam sein muss!

Bestimmte Maßnahmen die eine Beitragspflicht auslösen, wie. z.B. der Bau eines Wintergartens ohne erforderliche Baugenehmigung oder der Ausbau eines Dachgeschosses wird oft dem Wasserzweckverband nicht bekanntgegeben. Die Frist ist in diesen Fällen gehemmt. Hier beginnt die Festsetzungsfrist erst ab der Bekanntgabe (Mitteilung vom Bürger oder der jeweiligen Mitgliedsgemeinde an den Wasserzweckverband) der Entstehung der Beitragspflicht.

Welche Rechtsbehelfsmöglichkeiten stehen mir zur Verfügung?

Da das Widerspruchs- bzw. Klageverfahren mit einem Kosten- und Zeitaufwand verbunden ist, empfiehlt es sich, vor der Einlegung eines Rechtsbehelfs mit dem zuständigen Sachbearbeiter ein Gespräch zu suchen, um mögliche Unklarheiten frühzeitig ausräumen zu können. Sofern die von Ihnen vorgebrachten Einwände nicht ausräumbar sind, haben Sie die Möglichkeit innerhalb eines Monats nach Erhalt des Beitragsbescheides gegen diesen entweder Widerspruch oder Klage zu erheben. Der Widerspruch oder die Klage ist ausführlich zu begründen.

Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hat keine „Aufschiebende Wirkung“!

Bitte beachten Sie, dass der Beitrag trotz einer Widerspruchseinlegung und ggf. der Stellung eines Antrages auf Aussetzung der Vollziehung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bezahlt werden muss. Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Der Beitragsschuldner muss damit rechnen, dass ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags Säumniszuschläge in Höhe von 1 % pro Monat erhoben werden (§ 240 Abs. 1 S. 1 AO i.V.m. KAG) und dies selbst dann gilt, wenn der Rechtsbehelf letztendlich Erfolg hat (§ 240 Abs. 1 S. 4 AO i.V.m. KAG).

Im Falle einer Aussetzung der Vollziehung fallen – falls der Widerspruch letztlich keinen Erfolg haben sollte – Aussetzungszinsen in Höhe von 0,5 % monatlich an. Die Aussetzungsentscheidung der Behörde ist zudem – im Fiskalinteresse – gebunden: Sie soll nur erfolgen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Abgabenbescheides bestehen. Das ist der Fall, wenn aufgrund summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage ein Erfolg des Rechtsmittelführers in der Hauptsache wahrscheinlicher als ein Unterliegen ist.

Gerne stehen wir Ihnen persönlich zur Verfügung

Diese Übersicht soll Ihnen einen groben Überblick über die Veranlagung von Herstellungsbeiträgen geben und Ihnen helfen, den Beitragsbescheid zur Wasserversorgungsanlage besser zu verstehen. Es handelt sich um eine stark vereinfachte Darstellung ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Für weitere Erläuterungen, Fragen bzw. Unstimmigkeiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Altmannsteiner Gruppe
Riedenburger Straße 25
93336 Altmannstein
Telefon 09446 / 91990-0
E-Mail verwaltung@zwa-online.de
Homepage <https://wasserversorgung-altmannstein.de/>

Stand: August 2024